

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementspreis 5 Mk. pro Vierteljahr. Zu beziehen durch
alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kayser, Berlin.
Für die Expedition und den Anzeigenteil: Eduard Steindörner, Berlin.
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16. Am Köpenicker Park 2.

Inserte: Die viergespaltene Nonpareilzeile oder deren Raum 4 Mk.
Arbeitervermittlungen 2 Mk. pro Zeile.
Verbandsanzeigen 75 Pf. pro Zeile.

Neue Brotverteuerung.

Der Reichstag hat am 16. Juni einen Beschluß gefaßt, der für unsere Ernährungswirtschaft von weittragender Bedeutung ist. Die Zwangsbewirtschaftung des Getreides ist zwar nicht ganz beseitigt, aber sie wurde vom Beginn des nächsten Erntejahres so gelockert, daß sie sich von der freien Wirtschaft nur noch sehr wenig unterscheidet. Die nächste unmittelbare Wirkung wird sein, daß sich der Brotpreis um mindestens die Hälfte erhöht.

Bisher waren die Landwirte verpflichtet, ihre Ernte an das Reich abzuliefern, das dafür einen recht annehmbaren Preis zahlte, der allerdings ganz bedeutend unter dem Weltmarktpreis lag. Es ist bekannt, daß diese Zwangswirtschaft sich immer mehr lockerte. Die Landwirte erzielten für ihr Korn einen viel höheren Preis, wenn sie es im Schleichhandel verkauften. Große Mengen wurden auch an das Vieh verfüttert, was bei den Viehpreisen viel rentabler war als die Verfertigung. Die durch die Zwangsbewirtschaftung ersparte Menge an Brotgetreide blieb erheblich hinter dem bekanntlich recht knapp bemessenen Bedarf zurück. Die Regierung war genötigt, Getreide aus dem Ausland einzuführen. Dabei mußten riesige Beträge aus der Reichskasse ausgezahlt werden, um zu verhindern, daß der Brotpreis eine unerwünschte Höhe erreichte.

Vor den erforderlichen scharfen Maßnahmen, um die Ablieferung zu erzwingen, schreckte die Regierung zurück. Der Ernährungsminister Hermes hätte am liebsten die freie Wirtschaft auch für Getreide eingeführt. Das hätte zur Folge gehabt, daß der Getreidepreis schnell auf den Weltmarktpreis gestiegen wäre, der mehr als doppelt so hoch ist als der Inlandpreis. Der Erfüllung dieses Lieblingswunsches der Agrarier standen doch zu ernste Bedenken entgegen. Man unternahm es deshalb, die Getreidezwangswirtschaft schrittweise abzubauen. Diesem Zweck sollte das Umlageverfahren dienen.

Die Reichsgetreidestelle hat berechnet, daß 4,5 Millionen Tonnen Getreide notwendig sind, um der versorgungsberechtigten Bevölkerung die seitherige Brotration zu sichern. Diese Menge wäre auf die Landwirte umzulegen. Eine Gewähr dafür, daß jeder die ihn treffende Umlage auch abliefern, ist dadurch zu schaffen, daß die Behörde die nicht abgelieferte Menge auf Kosten des zur Ablieferung Verpflichteten zum Weltmarktpreis einkauft. Wer aber seine Umlage richtig abgeliefert hat, ist berechtigt, das Mehr seiner Ernte beliebig zu verwenden. Natürlich wird dieses freie Getreide höher im Preise stehen und sich dem Weltmarktpreis stark annähern. Bei dem Umlageverfahren könnte das Reich Milliarden sparen, die es jetzt aufwendet, um das zum Weltmarktpreis gekaufte Getreide zum Inlandpreis abzugeben. Auch die Verbraucher könnten sich zur Not mit dem Umlageverfahren abfinden. Dann nämlich, wenn die seitherige Mehrernte gesichert ist. Für denjenigen, dem sie nicht genügt, bestände die Möglichkeit, seinen Mehrbedarf im freien Handel, allerdings zu weit höheren Preisen, zu decken.

Eine solche Regelung wäre also akzeptabel, wenn die Umlage dem Bedarf entsprechend, auf 4,5 Millionen Tonnen bemessen worden wäre. Hier bekam aber die Geschichte einen Haken. In der Vorlage der Regierung, die das Umlageverfahren enthielt, wurden nicht 4,5 Millionen Tonnen Umlage gefordert, sondern nur 3,5. Davon strich der Reichsrat auch noch eine halbe Million Tonnen, so daß in der Vorlage, die an den Reichstag kam, nur noch 3 Millionen Tonnen gefordert wurden. Um diese Menge entspann sich im Reichstag der Kampf. Bei der Abstimmung schieden sich die Geister. Die bürgerlichen Parteien stimmten geschloffen für eine weitere Herabsetzung der Umlage auf 2,5 Millionen Tonnen, das heißt, für ein Milliarden Geschenk an die Agrarier auf Kosten des arbeitenden Volkes.

Wenn zur Aufrechterhaltung der seitherigen Brotration 4,5 Millionen Tonnen Getreide notwendig sind, dann bedeutet die Verminderung der Umlage auf 2,5 Millionen Tonnen, daß die zu dem relativ billigen Preis zu verteilende Brotmenge bedeutend kleiner, nur etwa halb so groß sein wird wie seither. Es wird also jeder zu seiner Nation noch Brot zukaufen müssen, das jedoch viel teurer sein wird als das rationierte. Für die über sein Umlagegeld hinausgehende Getreidemenge hat der Erzeuger das freie Verfügungsrecht. Der Preis dafür wird sich sehr schnell dem Weltmarktpreis angleichen, sich also mehr als verdoppeln. Und dieser Mehrerlös ist einer Profit für die Agrarier. Waren doch die seitherigen Getreidepreise schon so bemessen, daß sie dem Erzeuger einen angemessenen Nutzen ließen. Die Wirkung des beschriebenen Vorgehens wird also sein, daß der industriellen Bevölkerung das Brot um ein beträchtliches verteuert wird. Brot ist ein unentbehrliches Nahrungsmittel, der Prozeßverbrauch ist um so höher, je geringer das Einkommen ist. Der Arbeiter verbraucht mehr Brot als der Angehörige der besitzenden Klassen, und der Prozeßverbrauch in der Arbeitssphäre steigt mit der Zahl der Arbeiter. Die Verteuerung des Brotpreises wirkt wie eine Kopfsteuer, die der Arbeiter mit ganz besonderer Härte trifft. Dagegen haben die Agrarier Unlaß zu jubelnden, die neue Regelung der Getreidewirtschaft füllt ihnen den Geldkasten.

Um diese Wirkung ein wenig abzuschwächen, hatten die sozialistischen Parteien im Ausschuß eine Resolution beantragt und mit Hilfe der Arbeitervertreter aus dem Zentrum auch durchgesetzt. Diese Resolution besagt:

„Die Lockerung der Zwangswirtschaft mit ihrer Annäherung an die Weltmarktpreise stellt eine außerordentliche Belastung aller Beamten, Arbeiter und Angestellten dar, deren Einkommen nicht aus Goldwerten herrührt. Der Reichstag fordert deshalb die Regierung auf, gesetzliche Vorkehrungen für den Schutz des Reallohnes zu treffen sowie die Rentenempfänger vor weiterer Verelendung zu schützen. Außerdem sind die durch die Annäherung der Inlandpreise an die Weltmarktpreise zu erzielenden Mehrgewinne für der Allgemeinheit sicher zu stellen.“

Im Zentrum hat aber der agrarische Flügel wieder Oberwasser bekommen, und die Zentrums-Arbeitervertreter haben sich, wie so oft, löblich unterworfen. Mit deren Hilfe, das heißt mit den Stimmen sämtlicher bürgerlichen Parteien, wurde diese Resolution abgelehnt und eine andere angenommen, welche in verschwommenen Ausdrücken die Regierung auffordert, den Schwierigkeiten der Entwicklung zu begegnen. Das heißt, die bürgerliche Mehrheit des Reichstags hat es abgelehnt, die Arbeiter dagegen zu schützen, daß durch die kommende Brotverteuerung ihre Lebenshaltung noch weiter verschlechtert werde. Sie hat es auch abgelehnt, die Ertragsprostitute der Agrarier, die sie durch die rapide Steigerung der Getreidepreise erlangen, für das Reich in Anspruch zu nehmen. Der alte Grundsatz ist wieder zur Geltung gelangt, den Armen das Letzte zu nehmen, um die Reichen damit zu bereichern.

Diese Beschlüsse des Reichstages sind bedeutungsvoll in verschiedener Hinsicht. Sie haben die Schwäche der Regierungskoalition gezeigt. Diese ist bei einem wichtigen Anlaß auseinandergefallen. Die bürgerlichen Parteien haben sich zum Schutze der Besitzenden zusammengesunden. Im Herbst müssen neue, unser Volk schwer belastende Steuergesetze beraten werden zur Erfüllung der aus dem Londoner Ultimatum sich ergebenden Verpflichtungen. Wenn man aus den Abstimmungen bei der Neuordnung der Getreidewirtschaft Schlüsse ziehen darf, dann steht zu erwarten, daß diese Steuergesetze, die jetzt in Vorbereitung sind, so ausgestaltet werden, daß sie eine starke Belastung der breiten Masse unter weitgehender Schonung der Besitzenden bringen. Damit würde die heutige Regierungskoalition endgültig auseinanderfallen, und die Folge wären sehr ernste politische Verwicklungen.

Fast noch wichtiger als dieses Moment ist die wirtschaftliche Seite der Sache. Die neue Getreideordnung bringt uns eine starke Verteuerung des Brotes, die mit 50 Prozent wahrscheinlich noch viel zu niedrig geschätzt ist. Die zu erwartenden neuen Steuergesetze werden ebenfalls die Lebenshaltung sehr wesentlich verteuern. Jetzt schon ist der seit einigen Monaten beobachtete Niedrigstand der Lebenshaltungskosten einem neuen Aufstieg gewichen. Die Lebenshaltungskosten werden mit dem Inkrafttreten der neuen Getreideordnung und dann mit den neuen Steuern rapide steigen.

Und die Löhne? Im Unternehmerlager ertönt der Ruf nach Abbau der Löhne immer lauter. Dabei steht fest, daß die Löhne bei weitem nicht in dem Maße gestiegen sind wie die Kosten der Lebenshaltung. Man beruft sich auf das Ausland, wo zurzeit auch schwere Kämpfe zum Zwecke des Abbaues der Löhne geführt werden und die Unternehmer, begünstigt durch die allgemeine schwere Krise, auch Erfolge erzielen. Das Ausland kann jedoch in dieser Hinsicht für uns durchaus nicht vorbildlich sein. Unsere Wirtschaftspolitik verfolgt die Tendenz, die Inlandpreise den Weltmarktpreisen anzugleichen. Für das Brot ist man damit auf dem besten Wege. Mit der geplanten Erhöhung der Kohlensteuer verfolgt man die gleiche Tendenz, aber bei den Löhnen glaubt man, sich um die Weltmarktpreise nicht kümmern zu brauchen. Auch wenn man die bereits reduzierten Löhne im Ausland in Betracht zieht, sind die deutschen Arbeiter ganz bedeutend schlechter gestellt als ihre Kollegen im Ausland. In dem Maße, wie man eine Angleichung der Warenpreise an die Weltmarktpreise anstrebt, müssen auch die Arbeiterlöhne den Löhnen im Ausland angeglichen werden.

Von einem Abbau der Löhne kann keine Rede sein. Die Löhne müssen erhöht, ganz bedeutend erhöht werden. Diesem Verlangen werden die Unternehmer, die vom Abbau der Löhne träumen, zur höheren Ehre ihres Profits, starken Widerstand entgegensetzen. In den zu erwartenden Kämpfen dürfen wir, wie die vom Reichstag abgelehnte Resolution beweist, von der Regierung keine wesentliche Hilfe erwarten. Wir müssen uns selbst helfen. Unsere Gewerkschaften werden eine schwere Belastungsprobe auszuhalten haben. Die Neuordnung der Getreidewirtschaft durch den Reichstag hat also die Bedeutung einer ersten Mahnung an die Gewerkschaften. Schließt die Reihen! Auch der letzte Außenstehende muß dem Verband beigefügt werden. Laßt in den Gewerkschaften den Streit um Meinungsverschiedenheiten, die uns nicht unmittelbar berühren. Sam melt die Kräfte! Schwere Kämpfe stehen uns bevor, nur die Einigkeit wird uns zum Sieg führen.

Das Arbeitsnachweisgesetz.

II.

hr. Ein dichtes Netz gleichmäßig eingerichteter öffentlicher Arbeitsnachweise soll ganz Deutschland überziehen. Grundsatz ist dabei, daß für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde ein Arbeitsnachweis errichtet wird. Soll davon abgewichen werden, soll ein Arbeitsnachweis für den Bezirk mehrerer Verwaltungsbehörden geschaffen werden, oder besteht die Absicht, mehrere Arbeitsnachweise im Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde einzurichten, so kann das nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde geschehen.

Die Errichtung des Arbeitsnachweises soll durch Beschluß der Vertretung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes, für deren Bezirk der Arbeitsnachweis errichtet werden soll, erfolgen. Die Errichtungsgemeinde soll auch die Verwaltung des Arbeitsnachweises übernehmen. Das steht aus, als stehe das mit dem Grundsatz der Selbstverwaltung, auf den wir im ersten Artikel hinwiesen, in Widerspruch, aber das ist nur scheinbar so. Für jeden Arbeitsnachweis wird nämlich ein Verwaltungsausschuß eingesetzt, der aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie aus mindestens vier Beisitzern besteht, die zu gleichen Teilen Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sein müssen. Die Errichtungsgemeinde stellt den Geschäftsführer und die Arbeitsvermittler. Dabei ist sie an die Vorschläge des Verwaltungsausschusses gebunden, sie kann von diesen Vorschlägen nur abweichen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß sich die Vorgesetzten nicht eignen. Auch dann soll die Anstellung anderer Personen nicht ohne weiteres möglich sein, es ist erst ein Instanzenzug zu überwinden. Berechtigt ist die Errichtungsgemeinde, in den Verwaltungsausschuß Vertreter zu entsenden. Sie sollen dort aber nur beratende Stimme haben.

Die Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber im Ausschuß sollen auf Grund von Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestellt werden. Dabei gelten als Vertreter auch die Vertreter der wirtschaftlichen Vereinigungen. Es können also auch Angestellte der Gewerkschaften als Ausschußmitglieder tätig sein.

Nach alledem liegt das Schwergewicht der Arbeitsnachweisverwaltung bei den Beteiligten, nicht bei der Gemeinde, die allerdings den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter stellt.

Die Arbeitsnachweise können ihrer Aufgabe nur gerecht werden, wenn ein Ausgleich von Ort zu Ort erfolgen kann. Das ist eine Aufgabe, die der Entwurf in erster Linie den Landesämtern zuweist. Diese sollen für größere Bezirke (Länder, Provinzen) errichtet werden. Sie sollen den Arbeitsmarkt beobachten und den Ausgleich von Ort zu Ort regeln. Auch bei ihnen soll ein Verwaltungsausschuß gebildet werden, der nach den gleichen Grundsätzen zu bilden ist, wie der bei den einzelnen Arbeitsnachweisen. Nur soll die Wahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch die Bezirks- oder Landeswirtschaftsräte erfolgen.

Die Landesämter sollen die sachlichen Aufsichts- und Beschwerdestellen gegenüber den Arbeitsnachweisen sein. Als sachliche Aufsichts- und Beschwerdestelle gegenüber den Landesämtern soll das Reichsamt für Arbeitsvermittlung gelten, das in Berlin seinen Sitz haben und dessen Bezirk das ganze Reich sein soll. Auch das Reichsamt soll natürlich den Arbeitsmarkt beobachten und es soll den Ausgleich von Gebiet zu Gebiet regeln. Ein Verwaltungsrat führt dort die Geschäfte. Er soll aus dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter, vier Vertretern öffentlicher Körperschaften (Gemeinden, Gemeindeverbänden, Ländern), und je vier Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestehen. All diese Personen soll der Reichspräsident ernennen. Als ständige Gutachter können in den Verwaltungsrat Personen berufen werden, die auf dem Gebiet des Arbeitsnachweises fachverständig sind. Sie sollen aber nur beratende Stimme haben.

Nach Bedarf sind bei den Arbeitsnachweisen, den Landesämtern und dem Reichsamt Fachabteilungen zu errichten. Ob ein Bedürfnis dazu vorliegt, bestimmen die für das Fach innerhalb des Bezirks bestehenden Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Für jede Fachabteilung ist ein besonderer Fachauschuß zu bilden, der in allen, ausschließlich das Fach betreffenden Angelegenheiten an die Stelle des Verwaltungsausschusses treten soll. Es ist selbstverständlich, daß die Beisitzer dem Fach zu entnehmen sind, für das der Fachauschuß zu bilden ist. Auch sollen die Arbeiten in einer Fachabteilung möglichst durch Angehörige oder Sachverständige des Faches ausgeführt werden. Die Beisitzer in den Fachauschüssen sollen von den in Betracht kommenden Vereinigungen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer gewählt werden, sofern ihnen ein wesentlicher Teil der Fachgenossen angehört.

Neben den öffentlichen Arbeitsnachweisen bestehen auch heute noch nichtgewerksmäßige Arbeitsnachweise der Unternehmer und auch der Gewerkschaften. Diese Arbeitsnachweise sollen innerhalb einer Frist von zwei Jahren auf den allgemeinen öffentlichen Arbeitsnachweis übergehen. Hier ist auf das Wort „übergehen“ zu achten. Sie gehen nicht in den allgemeinen Arbeitsnachweis auf, sie gehen als Fachabteilung auf ihn über.

Nach dem Übergang des nichtgewerksmäßigen Facharbeitsnachweises auf die Arbeitsnachweisämter ist die Unterhaltung eines solchen Arbeitsnachweises außerhalb der Arbeitsnachweis-

Amter unzulässig. Ausnahmen kann allerdings der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung zulassen. Dieses Amt übt die Aufsicht über die fortbestehenden nichtgewerbmäßigen Sacharbeitsnachweise aus.

Der Gedanke, daß die Gewerkschaften ihre oft recht gut arbeitenden Arbeitsnachweise auf die öffentlichen Arbeitsnachweise übertragen lassen sollen, ist öfter als Widerspruch gestossen. Es sei aber erinnert an die verschiedenen Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse, in denen zum Ausdruck gebracht wurde, daß die Arbeitsnachweise der Gewerkschaften den Arbeitsnachweisen angegliedert werden sollten, wenn das öffentliche Arbeitsnachweiswesen geistlich geregelt würde. Vermutlich würden diese Einsprüche auch gar nicht gekommen sein, wenn der Entwurf nicht bei anderen Arbeitsnachweisen eine andere Stellung einnähme. So sollen auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die bestehenden nichtöffentlichen Arbeitsnachweise gemeinnütziger Vereine und Anstalten, Behörden und Schulen bestehen bleiben, sie werden lediglich der Aufsicht der Landesämter bzw. des Reichsamtes unterstellt. Solche Arbeitsnachweise können sogar neu errichtet werden, falls das zuständige Arbeitsamt zustimmt.

Wenn man sich nicht scheut, daß der Entwurf solche Auswirkungen macht, ist doch nicht zu begreifen, daß der gewerbmäßigen Stellenvermittlung gegenüber nicht energischer vorgegriffen wird. Dieser Krebsgeschaden soll zwar verschwinden, aber erst mit dem 31. Dezember 1930. Warum die gewerbmäßigen Stellenvermittler noch neun Jahre lang ihr Unwesen treiben dürfen sollen, ist nicht verständlich. Daß dem Unstand Rechnung getragen wird, daß keine Störung in der Arbeitsvermittlung erfolgen darf, wird jeder begreifen, daß aber die Schonfrist der gewerbmäßigen Stellenvermittler so groß sein muß, versteht kein Mensch.

In der Natur der Sache liegt es, daß den Arbeitsnachweisen als wesentlichste Aufgabe die Arbeitsvermittlung obliegen soll. Wir dürfen ihnen ja auch bei der Arbeitslosenversicherung. Sie können ihre Tätigkeit auch ausdehnen auf die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung; tätig sollen sie auch sein können auf dem Gebiet der Arbeitsbeschaffung, der Erwerbsbeschäftigten und der Wiedereingliederung. Der Gesetzesentwurf regelt nur die Tätigkeit der Arbeitsnachweiser auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung.

Dabei wird von dem Gedanken ausgegangen, daß wohl die Arbeitgeber verpflichtet werden können, jede offene Stelle dem zuständigen Arbeitsnachweis zu melden, daß aber der Berufungsweg noch nicht vorgeschrieben werden kann. Zum Teil wird das als Mangel empfunden werden, zum Teil wird man es gut heißen. Die Stellung auch der Arbeitnehmer ist hier nicht einheitlich, was zum Teil mit der Eigenart der Betriebe zusammenhängt. Als Forderung haben die Arbeiter den Berufungsweg bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen nach nicht ausgeübt. Es wird hier auf die Entwicklung und Bewahrung antworten. Nach der kurzen Begründung, die dem Gesetzentwurf beigefügt worden ist, sind es auch die Schwächen der Durchführung, die dem allgemeinen Berufungsweg entgegenstehen. Hier wird auf die tatsächlichen Abmachungen verwiesen, durch die dort, wo es möglich ist, auch der Berufungsweg vorgeschrieben werden kann.

Die Vermittlung durch den Arbeitsnachweis soll unentgeltlich geschehen. Sie soll unparteiisch und ohne Rücksicht auf Zugehörigkeit zu einem Berufsverein erfolgen. Jede freie Stelle soll durch möglichst geeignete Arbeitskräfte besetzt werden. Sind für eine Stelle mehrere gleichgeeignete Arbeitskräfte vorhanden, so soll der Bewerber ermittelt werden, der sich zuerst bei dem Arbeitsnachweis meldet. Wo Tarifverträge bestehen, soll Arbeit nur zu tariflichen Bedingungen vermittelt werden. Absehen soll der Arbeitsnachweis die Vermittlung, bevor der Arbeitsvertrag gegen ortstatliche Mindestsätze erheblich verstoßen würde.

Wie soll bei Streitigkeiten verfahren werden? Hier liegt der Entwurf vor, daß der Arbeitsnachweiser in einem Verfahren beteiligt wird, und daß er eine Vermittlung für den Betrieb nur vornehmen darf, wenn der Arbeitsnachweis ihm zustimmt. Genau so soll die Arbeitsvermittlung der Streitigkeiten behandelt werden. Die Arbeitgeber sollen verpflichtet, die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer berechnen, von Streit- und Ausperrungen dem Arbeitsnachweis Mitteilung zu machen.

Das sind im allgemeinen die Grundlinien, auf denen der Entwurf aufbaut. Auch er zeigt wieder einmal den großen Unterschied zwischen der Porzellanzeit und der jetzigen Verbesserungsbewegung in Einzelheiten aus dieser Entwurf aber die Gedanken die ihm zugrunde liegen, sind unerschütterlich.

Arbeitsleistung, Achtstundentag, Arbeitslohn.

Mit der Beendigung des Krieges und der Umstellung der Industrie zur Friedensproduktion machte sich allgemein bei der Arbeiterschaft eine heftige Herabminderung der Arbeitsleistung geltend. Diese Herabminderung der Arbeitsleistung ist gewissermaßen ein Zeichen der Unzufriedenheit mit dem Kriegszustand. Die Arbeiter sind nicht mehr bereit, die gleichen Leistungen zu erbringen, die sie während des Krieges erbracht haben. Dies ist ein Zeichen der Unzufriedenheit mit dem Kriegszustand. Die Arbeiter sind nicht mehr bereit, die gleichen Leistungen zu erbringen, die sie während des Krieges erbracht haben. Dies ist ein Zeichen der Unzufriedenheit mit dem Kriegszustand.

Bei der Besprechung der Arbeitsleistung der Arbeiter ist es notwendig, sich an die verschiedenen Ursachen zu erinnern. Die Arbeiter sind nicht mehr bereit, die gleichen Leistungen zu erbringen, die sie während des Krieges erbracht haben. Dies ist ein Zeichen der Unzufriedenheit mit dem Kriegszustand. Die Arbeiter sind nicht mehr bereit, die gleichen Leistungen zu erbringen, die sie während des Krieges erbracht haben. Dies ist ein Zeichen der Unzufriedenheit mit dem Kriegszustand.

Damit ist langsam eine Änderung und Wendung zum Besseren eingetreten, wenngleich die wirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen — soweit die arbeitende Bevölkerung in Betracht kommt — noch immer als trübselig bezeichnet werden müssen. Mit dem langsam voranschreitenden Wiederaufleben der deutschen Wirtschaft hat sich denn auch die durchschnittliche Leistungsfähigkeit der Arbeiter gehoben. Den früheren Stand hat sie noch nicht überall erreicht, sie bleibt aber namentlich in der Industrie, nicht allzu weit hinter dem Friedensstand zurück. Weniger ist davon bei der Kohlenförderung zu bemerken. Die Förderungsmenge hat zwar eine Zunahme erfahren; der auf den einzelnen Arbeiter entfallende Teil ist aber noch immer erheblich niedriger als vor dem Kriege. Diese Tatsache erklärt sich daraus, daß im Bergbau die Wirkungen des Krieges besonders nachhaltige sind und nur langsam beseitigt werden können.

Von der Unternehmerpresse wird die Steigerung der Arbeitsleistung vielfach angelehnet. Die Motive hierfür sind leicht erkennbar. Die ungenügende noch immer außerordentlich niedrigen Leistungen der Arbeiter bieten ihnen die willkommenen Gelegenheit, die ungünstige Wirtschaftslage hierdurch abzuleiten und die arbeitereindlichen Pläne eines sozial rückständigen Unternehmertums als durch die Rücksichten auf das Gemeinwohl gerechtfertigt und ihre Durchführung als notwendig erscheinen zu lassen. Mit besonderer Hartnäckigkeit und Energie wendet sich dieser Teil der Unternehmerpresse gegen den Achtstundentag und die angeblich zu hohen Arbeitslöhne, deren Herabsetzung als im Interesse eines Preisabbaues und der Wiedereinrichtung der gemeinsamen Kaufkraft weiter Bevölkerungssichten als unerlässlich bezeichnet wird. Vor allem ist es der Achtstundentag, dessen Abschaffung man, als durch den gegenwärtigen Stand unserer Wirtschaft geboten, fordert.

Dieses Vorgehen ist freivol und unzulässig. Es besteht kein Grund, zu behaupten, daß der Achtstundentag die Gesamtproduktion unserer Produktion zurzeit nicht beeinträchtigt. Ein solches Vergleichen wäre verfehlt. Es gibt zweifellos Fälle, wo auch bei intensiver Arbeitsleistung in acht Stunden nicht die gleiche Arbeitsmenge erzeugt werden kann wie früher in neun und zehn Stunden, ganz abgesehen davon, daß an manchen Stellen einer Steigerung der Arbeitsintensität durch die Art der Arbeit selbst unmöglich gemacht wird. Aber noch ist mit den hierfür angeführten Argumenten die Abschaffung des Achtstundentages nicht zu rechtfertigen. Der Achtstundentag ist nicht nur eine Kulturereignis, sondern von weitgehender Bedeutung, gerade bei mir in der jetzigen Wirtschaftslage. Er ist zugleich eine zwingende Notwendigkeit. Er wird von einsichtigeren Unternehmern selbst zugunsten ihrer Interessen von den Gegnern des Achtstundentages dessen erzeugungshemmende Wirkungen nicht abstrahieren. Soweit solche vorhanden sind, lassen sie sich bei dem guten Willen und vorhandenen sozialen Einblicke, wenn man es vollständig befreit, so doch auf ein Minimum reduzieren. Die gesundheitliche und technische Anforderungen sind dabei vollständig nicht zu umgehen. Aber sind aber auch ohne den Achtstundentag lediglich als Folge des Krieges und des uns durch ihn auferlegten wirtschaftlichen Zwanges notwendig geworden.

Der Kampf gegen den Achtstundentag vollzieht sich sowohl man die gegen ihn gerichteten Anstrengungen überdies noch ganz nach der alten Methode, die wir vor dem Krieg hatten. Lehnen lernen. Seine Gegner operieren mit den gleichen Behauptungen und Einwänden, die man noch vor der Einführung der Arbeitszeit entgegenstellte. Wenn man aber bereits vorangegangen, so ist man sich am Ende damit ab, von den vorausgesetzten Nachteilen der Arbeitszeitverlängerung war regelmäßig nichts zu bemerken. Als dieser Grund können sie auch nicht nachweisen, daß die Herabsetzung der Arbeitszeit von 11 auf 12, weiter auf 10 und 9 Stunden die Leistungsfähigkeit unserer Wirtschaft beeinträchtigt. Wohl aber ist das Gegenteil festzustellen. Die Wirtschaftslage der letzten Jahrzehnte vor dem Kriege beweist, daß die Industrie, der Handel und Verkehr trotz der von den Gewerkschaften durchgeführten Verkürzung der Arbeitszeit einen rüchlichen Aufschwung genommen. Der auf einwärtiges Gelingen durch Arbeitszeitverkürzung veranlaßte Produktionsrückgang wurde durch die technischen Fortschritte nicht nur ausgeglichen, sondern darüber hinaus eine Produktionssteigerung herbeigeführt, die man vor dem Kriege nicht für möglich hielt.

Es ist in dieser Hinsicht zu rechnen, daß die Einführung des Achtstundentages eine ähnliche Erleichterung herbeiführen wird. Die Leistungsfähigkeit der modernen Technik ist weit mehr als in der Folge eine weitere Steigerung der Produktionsleistung durchsetzen. Zutun ist die Technik noch in ihren Auswirkungen behindert. Die Umstellung der Wirtschaftslage stellt die Bekämpfung ihrer Schwächen in den Vordergrund, die sie noch nicht hinreichend beseitigt. Wir befinden uns deshalb noch in dem Stadium der Fortschritte und Projekte. Nur in einigen Punkten haben wir bereits gewisse Erfolge erzielt. Diese sind die Normalisierung und Festlegung in der Industrie. Aber hier ist man zwar über die ersten Schritte noch nicht hinaus. Es braucht aber nicht befürchtet zu werden, daß die Umstellung der Wirtschaftslage der Wirtschaft nicht nur die technischen Fortschritte, sondern auch die allgemeinen Verbesserungen werden.

Die Herabsetzung des Achtstundentages ist aber nicht das einzige Ziel, auf das wir gegenwärtig hinarbeiten. Wir haben auch die Aufgabe, die Arbeitsleistung der Arbeiter zu steigern. Die Arbeiter sind nicht mehr bereit, die gleichen Leistungen zu erbringen, die sie während des Krieges erbracht haben. Dies ist ein Zeichen der Unzufriedenheit mit dem Kriegszustand. Die Arbeiter sind nicht mehr bereit, die gleichen Leistungen zu erbringen, die sie während des Krieges erbracht haben. Dies ist ein Zeichen der Unzufriedenheit mit dem Kriegszustand.

lichen Lage bis jetzt nichts bemerkt haben. Daß es einzelne Industriezweige gibt, deren Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt schwer erschüttert ist, kann zugegeben werden. Die Löhne der Arbeiter sind aber hieran wohl am wenigsten Ursache. Andere Industriezweige dagegen — und zwar die bedeutendsten — befinden sich in glänzender Lage und sind geradezu in Gewinnen, deren Höhe sie mit allen Mitteln zu verschleiern suchen. Die Arbeiter sind an diesen günstigen Verhältnissen nicht beteiligt. Und ebensowenig kann mit auch nur einigem Recht davon geredet werden, daß die bestehenden Löhne über die Grenze des Lebensnotwendigen hinausgehen. Bedauerlicherweise ist bei den meisten Arbeitern das Gegenteil richtig. Fest steht auch, daß die Löhne der deutschen Arbeiter durchweg niedriger sind als die der ausländischen Arbeiter. Nur der niedrige Stand der deutschen Valuta läßt sie hoch erscheinen, was die Kaufkraft der Löhne aber nicht steigert.

Gewiß, die Löhne sind in Deutschland seit dem Jahre 1913 durchschnittlich um das Acht- bis Zehnfache gestiegen. In noch wesentlich höherem Maße sind aber die Preise für die notwendigen Lebensmittel und sonstigen Lebensbedürfnisse in die Höhe gegangen. Nach der Calwerschen Statistik haben sich die Lebensmittelpreise vom Dezember 1913 bis Dezember 1920 um das 14fache erhöht. Die Preise für Bekleidungs- und sonstige Bedürfnisse sind zwanzig- und mehrmal höher als die Vorkriegspreise. Berücksichtigt man diese Preissteigerung, so muß man die Löhne der Arbeiter in Deutschland sogar als außerordentlich niedrig bezeichnen, denn veranschlagt man die Kosten des notwendigen Lebensbedarfes, stellt sich die Hälfte bis höchstens zwei Drittel desjenigen heraus, was die Arbeiter vor dem Kriege an Lohn bezogen. In dieser Lage der Dinge kann von einem Abbau der Löhne von Eintritt einer ganz wesentlichen Herabsetzung der Preise für Lebensmittel und andere Bedarfsartikel ernstlich nicht gesprochen werden. Bis jetzt hat ein solcher Preisabbau nur an sehr wenigen Stellen eingeseht. Was als Preisabbau in der Weltlage des Handels angeündigt wird, stellt sich bei näherem Zusehen meist als leere Fiktion heraus. Die angeblich billigen Import- und sonstigen Ausverkaufsdienste vorwiegend dem Zweck, mit dem alten Kriegserbschaft und sonstigen Rummel zu etwas niedrigeren für die Qualität der Waren aber immer noch viel zu hohen Preisen aufzutreiben. Haben die Verbraucher den Schund abgenommen, dann ist alles wieder beim alten, und der Bucher treibt neue üppige Mühen.

Wie die übrigen Schichten der Bevölkerung, haben auch die Arbeiter an der Steigerung der Erzeugung und einer besseren und billigeren Befriedigung der Lebensbedürfnisse des großen Interesses. Diese Steigerung und Verbilligung der Erzeugung darf aber nicht auf Kosten ihrer Lebenshaltung geschehen. Unter dem Zwang der wirtschaftlichen Not ist die Lebenshaltung der Arbeiter tief herabgedrückt, daß nicht mehr ertragen werden konnte. Die Zunahme der Tuberkuloseerkrankungen bei der arbeitenden Bevölkerung, besonders bei den jüngeren Jahren, sagt hierüber genug. Deshalb müssen alle Versuche, die Lebenshaltung der Arbeiter durch zu beschleunigter, entschieden zurückgewiesen werden. Gleichgültig in welcher Form sie auftreten.

Soziales.

Gegen die Nachfeierabend-Arbeit.

Die Nacht- und Nachfeierabend-Arbeit ist ein Zeichen der Unzufriedenheit mit dem Kriegszustand. Die Arbeiter sind nicht mehr bereit, die gleichen Leistungen zu erbringen, die sie während des Krieges erbracht haben. Dies ist ein Zeichen der Unzufriedenheit mit dem Kriegszustand. Die Arbeiter sind nicht mehr bereit, die gleichen Leistungen zu erbringen, die sie während des Krieges erbracht haben. Dies ist ein Zeichen der Unzufriedenheit mit dem Kriegszustand.

Die Nachfeierabend-Arbeit ist also als eine soziale Erscheinung zu bewerten, aber als eine solche, die die Arbeiter am meisten schädigt. Den Heinen Vorteil, den der einzelne Arbeiter aus der Nachfeierabend-Arbeit zieht, wiegt er meist nicht den Nachteil auf, den sie für die Arbeiter insgesamt hat. Nicht anschaulich werden diese Nachteile, wenn man die Ursachen der nachfeierabend-Arbeit untersucht, die die Behörden, Arbeiter und Unternehmer anstreben, die Nachfeierabend-Arbeit zu bekämpfen. Es heißt, daß die Nachfeierabend-Arbeit immer wieder notwendig sein wird, daß sie nicht nur den Handwerksmeistern, sondern ihren eigenen Betrieben schaden kann. Die jene bei ausreichender Beschäftigung einstellen können, die Arbeitsnachweise aber nicht, wenn sie nach Feierabend sogenannte „Nacharbeit“ verrichten, und die zu Entlastung von Aufgaben zweifeln Mittel aufgewendet werden müssen, die die Arbeiter nicht, sonst mißbilligt, beachtet doch die schmerzliche Billigkeit solcher Arbeiten.

Was hier über die Wirkung der Nachfeierabend-Arbeit gesagt ist, trifft in vollem Umfang zu. Es ist nicht möglich, das Arbeiten nach Feierabend energetisch zu bekämpfen. Der sachliche Wirtschaftsminister ersucht die Behörden, in allen Fällen, in denen die Berichtigen nach Feierabend-Arbeit bekannt wird, den Finanzämtern die Namen der Arbeiter und Arbeitgeber bekanntzugeben, damit die Behörden in geeigneter Weise vorgehen können. Bei Nacht- und Nachfeierabend-Arbeit ist es nicht möglich, die Arbeiter zu veranlassen, nach Feierabend zu arbeiten. Sie sind vor allem aber durch die Arbeiter nicht, weil sie den sozialen Nutzen der Arbeiter nicht.

Steuerabzug und Überstunden.

Bei der Auslegung der Bestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn hat das Reichsfinanzministerium entschieden, daß Vergütungen für Überstunden, Überschichten, Sonntagsarbeiten und für sonstige über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsleistungen vom Steuerabzug freizulassen sind.

In diesem Zusammenhang wird die steuerliche Begünstigung der Vergütungen für Überstunden zu einer sozialen Frage. Das wird jetzt auch vom Reichsfinanzministerium anerkannt und eine Änderung in Aussicht gestellt.

Das Bestreben, einen Teil des Lohnes dem Steuerabzug zu entziehen, hat mit Steuerdrückerei nichts zu tun. Denn selbst wenn am Lohn tag für den vollen Lohn der Steuerabzug gemacht wird, am Schluss des Steuerjahres wird das Arbeitseinkommen doch bis auf den letzten Pfennig der Steuer unterworfen.

Betriebsunfälle im Jahre 1920.

Nach einer vorläufigen Ermittlung hat die Zahl der Betriebsunfälle im Jahre 1920 gegenüber 1919 eine Steigerung erfahren. Während 1919 insgesamt 575 474 Unfälle gemeldet wurden, sind es im Vorjahr 592 046, mithin 16 572 mehr.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 26. Wochenbeitrag für das Jahr 1921 fällig geworden.

Die Monatskarte über Arbeitslosigkeit und Arbeitsbeschränkung im Monat Juni ist spätestens bis zum 2. Juli an uns einzuliefern.

Nachstehend bringen wir die wichtigsten vom Verbandstag in Hamburg beschlossenen Statutenänderungen, die am 1. Juli 1921 in Kraft treten, den Verwaltungsstellen und Mitgliedern zur Kenntnis.

Die bisherige Bezeichnung „Zahlstelle“ wird in „Verwaltungsstelle“ abgeändert. Der § 6 des Statuts ist dahin abgeändert, daß das Beitritts-geld für männliche Mitglieder von 1 Mk. auf 2 Mk. und für weibliche und jugendliche Mitglieder von 50 Pf. auf 1 Mk. erhöht wurde.

Beim Abtritt in eine höhere Beitragsklasse beginnt der Anspruch auf die Unterstützungsfähigkeit der höheren Klasse erst, nachdem 52 Wochenbeiträge der höheren Klasse entrichtet waren.

Der Abtritt in eine höhere Beitragsklasse steht jedem Mitglied frei, sofern diese höhere Beitragsklasse für andere Mitglieder der Verwaltungsstelle bereits eingeführt ist oder ihre Einführung von der Verwaltungsstelle beschlossen wird.

Wird durch Beschluß der Verwaltungsstellenversammlung der Übergang in eine höhere Beitragsklasse für alle Mitglieder oder für eine Gruppe von Mitgliedern beschlossen, kann mit Genehmigung des Vorstandes die Karenzzeit für den Bezug der höheren Unterstützung auf 26 Wochen herabgesetzt werden.

Dementsprechend lautet § 89, Absatz 2 jetzt folgendermaßen:

Es dürfen jedoch nur die Unterstützungsfähigkeit der unteren Beitragsklasse, der das Mitglied zuerst angehörte, zur Auszahlung kommen, solange noch keine 52 Beiträge der höheren Klasse geleistet sind, wenn nicht nach § 12, Absatz 8 die Karenzzeit eine geringere ist.

Der Verbandstag hat eine Neuregelung der Beitragsleistung und der Gewährung von Arbeitslosenunterstützung bei Kurzarbeit getroffen. Die in Betracht kommenden abgeänderten Bestimmungen des Statuts haben jetzt folgenden Wortlaut:

§ 12, Absatz 7 lautet:

Mitgliedern, die infolge schlechter Konjunktur länger als zwei Wochen nicht mehr als 32 Stunden wöchentlich arbeiten, kann auf ihren Antrag und mit Genehmigung des Vorstandes eine Beitragsermäßigung gewährt werden.

§ 35 lautet:

Mehrere durch vorübergehende Beschäftigung unterbrochene Arbeitslosigkeiten von kürzerer Dauer, einschließlich ausfallender Arbeitszeit bei Kurzarbeit, können zur Erfüllung der sieben-tägigen Wartezeit zusammengerechnet werden, sofern sie nicht länger als vier Wochen zurückliegen.

Vorübergehende Arbeitsunterbrechung (Aussetzen) ist als Arbeitslosigkeit zu erachten, wenn sie ununterbrochen länger als eine Woche dauert; desgleichen Arbeitsausfall durch Kurzarbeit, wenn sie länger als zwei Wochen anhält und die wöchentliche Arbeitszeit 32 Stunden nicht übersteigt.

Halbe Tage oder einzelne Stunden kommen bei der Unterstützung nicht in Berechnung.

Nach § 25 des Statuts kann fortan an Mitglieder, die durch Aussperrung oder Streik zur Abreise genötigt sind, Reiseunterstützung nach 13wöchiger statt bisher 26wöchiger Mitgliedschaftsdauer gewährt werden.

Im Absatz 2 sind die Worte „Weibliche und Jugendliche“ ersetzt durch „Mitglieder unter 18 Jahren“.

Die Abs. 1 und 2 des § 25 haben jetzt folgenden Wortlaut: Werden Mitglieder durch Aussperrung oder Streik zur Abreise genötigt, so kann mit Genehmigung der Ortsverwaltung Reiseunterstützung schon nach 13wöchiger Mitgliedschaftsdauer gewährt werden.

Männlichen Mitgliedern, welche innerhalb vier Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verband beigetreten sind, desgleichen ausgesetzten Mitgliedern und ebenso Mitgliedern unter 18 Jahren kann in diesem Falle die Reiseunterstützung bis zu dem für 52wöchige Mitgliedschaftsdauer festgesetzten Höchstbetrag ohne Einhaltung einer Wartezeit gewährt werden.

Bisher wurde bei der Streikunterstützung für jedes Kind unter 14 Jahren ein Zuschlag von 3 Mk. pro Woche gewährt. Fortan kann für jedes nicht erwerbstätige Kind unter 16 Jahren dieser Zuschlag gewährt werden.

Nach § 51, Absatz 5 kann Mitgliedern unter 18 Jahren bei Streiks und Aussperrungen ohne Erfüllung einer Wartezeit eine Unterstützung in der Höhe gezahlt werden, die sonst erst nach 13wöchiger Mitgliedschaftsdauer gewährt wird.

Der § 51, Absatz 5 lautet nunmehr:

Männlichen Mitgliedern, die innerhalb vier Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verband beigetreten sind, ebenso Mitgliedern unter 18 Jahren kann bei Streiks und Aussperrungen ohne Erfüllung einer Wartezeit eine Unterstützung in der Höhe gezahlt werden, die sonst erst nach 13wöchiger Mitgliedschaftsdauer gewährt wird.

Berlin-SD. 16, Am Köllnischen Park 2.

Der Vorstand.

Korrespondenzen.

Salle a. d. S. Am 17. Juni fand eine gutbesuchte Mitgliederversammlung statt, in welcher Kollege Mönch den Bericht vom Verbandstag gab. In einer sehr regen Aussprache gaben die Kollegen ihre Mißachtung über die Annahme der Vorstandsvorlage, die Pensionskasse betreffend, Ausdruck.

Köln. (Stellmacher.) Die Verhältnisse in den Karosserie- und Wagenfabriken haben sich ungünstiger gestaltet. Wir eruchen deshalb alle Kollegen, vor einer Arbeitsannahme Erkundigungen einzuholen im Bureau der Verwaltungsstelle, Generalftraße 197/99.

Unsere Lohnbewegung.

Um den Reichsmantelvertrag.

Auf dem Verbandstag in Hamburg ist über den Verlauf der Verhandlungen wegen des Abschlusses eines Reichsmantelvertrages eingehend berichtet worden. Diese Verhandlungen haben sich bekanntlich noch kurz vor dem Verbandstag zerschlagen, obwohl sie nahezu beendet waren.

Zu diesen Verhandlungen ist es noch nicht gekommen. Die Reichsberufs-Fachgruppe hat das Reichsarbeitsministerium davon in Kenntnis gesetzt, daß die Arbeitgeber auf den 19. Juni eine Generalsammlung nach Leipzig einberufen hätten, der sie die Einladung zur Einigungsverhandlung vorlegen wollen, um dazu Stellung zu nehmen.

Inzwischen hat die Generalversammlung stattgefunden. In einem Schreiben an unsern Vorstand teilte die Reichsberufs-Fachgruppe mit, daß der Verhandlungskommission der Arbeitgeber das Vertrauen ausgesprochen und sie beauftragt wurde, noch einmal mit den Arbeitervertretern in Besprechungen über die strittigen Punkte einzutreten.

Nach Lage der Dinge hat unser Vorstand diese Einladung angenommen. Er geht dabei von der Voraussetzung aus, daß die Vertreter der Arbeitgeber nunmehr ausreichende Vollmacht besitzen, um eine Verständigung über die noch strittigen Punkte herbeizuführen.

In Volzenburg a. d. Elbe bestehen auf der Elbe- und Nordmeyer erste Differenzen.

Die geschlichen Bestimmungen planmäßig zu sabotieren. Vor dem Schlichtungsausschuß erscheint die Direktion nicht. An Stelle der Arbeitsordnung gibt die Firma einseitig festgesetzte Strafbestimmungen durch Anschlag bekannt, die vom Betriebsrat in einem Gegenanschlag als ungesetzlich und unwirksam bezeichnet sind.

In Leipzig bestehen in der Rohrmöbelfabrik Ernst Mathesius Differenzen.

Die Firma erkennt den Tarifvertrag nicht an und zahlt die festgesetzten Löhne nicht. Da die Firma in einem Berliner Unternehmerblatt Formbinder sucht, machen wir darauf aufmerksam, daß der Betrieb gesperrt ist.

In Stade sind die Tischler am 17. Juni in Streit getreten, weil ihre Forderungen, 70 Pf. Lohnerhöhung und 5,70 Mt. Durchschnittslohn, abgelehnt wurden. Die größte Firma am Orte, Wolff, mit 17 Beschäftigten, hat die Forderung bereits am ersten Streiktag bewilligt.

In Straubing ist der Sägerstreik nach fünfwöchiger Dauer mit vollem Erfolg beendet. Eine namhafte Firma hatte bereits vorher die Forderungen bewilligt. Erreicht wurde eine Erhöhung der Stundentlöhne um 30 Pf. für alle über 18 Jahre alten Kollegen. Die Wiedereinstellung erfolgt mit den alten Rechten, einschließlich des Anspruchs auf Urlaub.

Aus der Holzindustrie.

Die Holzhäuser für Nordfrankreich.

Im Reparationsausschuß des Reichswirtschaftsrats gab der Bauamministrator Nathenau am 16. Juni einen Bericht über die mit dem französischen Minister Loucheur geführten Verhandlungen. Hierbei erwähnte er auch die Lieferung von Holzhäusern. Es war die Rede von 25 000 Holzhäusern, und es ist möglich, daß diese Zahl erreicht wird. Im Augenblick wird aber nur wegen 5000 Häusern verhandelt. Eine französische Kommission reist zurzeit in Deutschland umher, um Modelle zu beschaffen und es ist möglich, daß der Auftrag demnächst erteilt wird. Aber die Preise ist noch keine Einigung erzielt. Der Wert des Auftrags wird auf höchstens 10 bis 12 Millionen Goldmark geschätzt, er hält sich also in verhältnismäßig bescheidenen Grenzen.

Der Minister kam in seinen weiteren Ausführungen auch auf die Arbeitsleistungen beim Wiederaufbau zu sprechen, und was er sagte, ist wohl geeignet, weitgehende Erwartungen herabzustimmen. Es wird kaum möglich sein, wie vielfach gehofft wird, einige Hunderttausend Arbeiter nach Frankreich zu senden. Die landwirtschaftlichen Bodenflächen sind größtenteils wieder hergestellt. Beim Wiederaufbau der Städte kommt in Betracht, daß nach dem französischen Gesetz und dem Willen der Einwohner die Häuser auf den alten Fundamenten erbaut werden müssen. Es wird Einzelarbeiten großen Umfangs geben, aber es wird schwer sein, Tausende deutscher Arbeiter in französischen Städten unterzubringen. Weitere Schwierigkeiten bestehen wegen der wechselseitigen sozialpolitischen Verständigung. Die deutsche Regierung hat den Wunsch, daß die zwischen den Gewerkschaften der beiden Länder getroffenen Vereinbarungen möglichst verwirklicht werden, aber dazu bedarf es Abmachungen zwischen den Regierungen. Das Lohnproblem werde Schwierigkeiten machen. Die deutschen Arbeiter haben Anspruch auf den gleichen Lohn wie die Franzosen, auf der anderen Seite wird sich aber das Interesse an den deutschen Arbeitern vermindern, wenn ihnen hohe Löhne gezahlt werden sollen. Auch darüber werden Abmachungen zwischen den Regierungen getroffen werden müssen, ebenso über Unterbringung und Verpflegung.

Aus dem Vortrag Nathenaus geht hervor, daß man gut tun wird, die Hoffnungen nicht zu hoch zu spannen. Der Aufbau in Frankreich wird voraussichtlich auch den deutschen Arbeitern Beschäftigung bringen, aber vorher sind noch eine große Menge Vorträge zu erledigen. Der große Auftrag auf Lieferung von 25 000 Holzhäusern ist zunächst sehr zusammengedrumpft, und auch für die kleine Verlieferung liegt noch kein fester Auftrag vor. Wir wollen wünschen, daß sich die Beratungen und Erregungen nicht gar zu lange hinsieben und daß bald tüchtig an die Arbeit gegangen werden kann.

Was der Holzhandel verdient.

Der Holzhandels-Fiskus in Ellwangen hat im November 1919 im Oberamt Ellwangen einen Wald für 22 000 Mt. gekauft. Das daraus erwonene Langholz lieferte er im März 1920 für 113 700 Mt. an ein Güterwerk verkauft. Er wurde deshalb wegen Preisüberhöhung angeklagt, aber von der Strafkammer Ellwangen freigesprochen. Nur auf Einziehung des übermäßigen Gewinns in Höhe von 62 000 Mt. wurde vom Gericht erkannt. So immer Berechnung machte der Angeklagte geltend, daß er die Konsumtion ausgenutzt, dabei aber das Holz wegen der hohen Preise noch unter dem Marktpreis verkauft habe. Das Holz aus den staatlichen Wäldern sei zu niedrigen Preisen verkauft worden. In dem Urteil wird festgestellt, daß es ein Unschick ist, ob der Staat den Holzpreis zugunsten der Allgemeinheit vermindert, oder ob ein Geschäftsmann in ein paar Monaten einen Joint Arbeit nicht erlöbenden Gewinn einführt. Eine übermäßige Steigerung des Preises für Holz ist das höchste Verbrechen, das ein Kaufmann begehen kann, aber kein Verbrechen, wenn er ein Geschäftsgewinn erzielt, der sich nicht durch die Konkurrenz der anderen Holzhändler zu rechtfertigen ließe. So sehr die Holzwarendeckelung unter dieser Voraussetzung gelitten hat, so kann man die Preispolitik der Länder noch verteidigen wegen der schweren Verhältnisse. Die hohen Preise in den Staatswäldern kamen der Allgemeinheit des Landes zugute. Aber mit welchem Recht soll der private Holzhändler einen Gewinn erzielen, der über den Gewinn der Staatswälder hinausgeht? Dieser übermäßige Gewinn, der auch jetzt noch (wegen der Holzknappheit) in der Höhe wie zur Zeit der Holzknappheit anzuwenden ist, ist ein hartes Argument für eine Herabsetzung der Holzpreise. Die Staatswälder liegen jetzt über die Hälfte leer, es ist leicht zu glauben, daß sie zu einem großen Teil wieder aufgeforstet werden. Es besteht nicht zu bezweifeln, daß es in der Zukunft noch keine Zeit zu geben wird.

Ein Ding von Stadtbauern nach Holland. Die Stadtbauern von Stade sind am 17. Juni in Streit getreten, weil ihre Forderungen, 70 Pf. Lohnerhöhung und 5,70 Mt. Durchschnittslohn, abgelehnt wurden. Die größte Firma am Orte, Wolff, mit 17 Beschäftigten, hat die Forderung bereits am ersten Streiktag bewilligt.

Unternehmer seine Drohung wahr; am 18. Juni wurden die beiden letzten organisierten deutschen Stodarbeiter ohne jede Entschädigung oder Abfindung entlassen. Jetzt sind in dem Betrieb nur noch der deutsche Meister Sturm, dessen Sohn und Tochter sowie fünf jugendliche Holländer beschäftigt. Da von diesen keiner Vollerarbeit verrichten kann, wird die Firma wohl bald wieder versuchen, auswärtige Vollerarbeiter heranzuziehen. Wir glauben kaum, daß nach den Erfahrungen, welche die deutschen Stodarbeiter in Oldenzaal gemacht haben, sich noch jemand bereit finden wird, dort Arbeit anzunehmen. Nähere Auskunft erteilt der Vorstand des Niederländischen Arbeiterverbandes in Amsterdam, de Genesteistraat 10, sowie dessen Verwaltung in Oldenzaal, C. Sybbe, Oldenzaal (Holland), Waterloerweg 10.

Gewerkschaftliches.

Der Kampf der Mostauer gegen die Gewerkschaften.

Die widerwärtigen Szenen im Berliner Gewerkschaftshaus, über die wir in der vorigen Nummer berichtet haben, haben sich in verstärkter Maße wiederholt. Die Berliner Filiale der Mostauer bedient sich der geistig Armen, der durch die Not der Arbeitslosigkeit unzurechnungsfähig gewordenen, um einen Sturm gegen das Heim der Berliner Gewerkschaften zu unternehmen und die Angehörigen der Gewerkschaften den Mißhandlungen der Nötlinge zu überantworten, die sich gern für solche Zwecke brauchen lassen.

Am 10. Juni hat der gemeingefährliche Unfug begonnen. Der erste Ansturm galt dem Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, dessen Sekretär Knoll vergewaltigt wurde. Am 14. Juni wiederholte sich das beschämende Schauspiel. Diesmal galt es dem Bauarbeiter-Verband, dessen Bureau erbrochen und dessen Angestellter mißhandelt wurde, vor allem aber hatte man es auf den Vorsitzenden der Berliner Gewerkschaftskommission abgesehen, die fanatisierte Menge ist mit dem Genossen Sabath sehr unfsankt umgesprungen. Der Latendrang der Gewerkschaftszerstörer war aber damit nicht gestillt. In der „Roten Fahne“ vom 19. Juni erteilte der Reichsausschuß der Erwerbslosenräte Deutschlands, offenbar eine Deckfirma der Mostauer Gewerkschaftszerstörer, einen Aufruf an die Arbeitslosen, am 20. Juni gegen die Gewerkschaften zu demonstrieren.

Diesem Aufruf wurde Folge geleistet. In der Nähe des Gewerkschaftshauses wurde eine Versammlung unter freiem Himmel veranstaltet. Die ihm überbotene Auforderung, sich vor dieser Versammlung zu verantworten, lehnte Genosse Sabath bereitwillig ab. Bald darauf drangen die Massen in das Gewerkschaftshaus ein, und hier entwickelten sich wilde Szenen. Mehrere Gewerkschaftsangehörige wurden in der Schwere mißhandelt, einem von ihnen wurde unter dem Vorzeichen, ihn nach Wasser zu unteruchen, eine Pfeife mit einem größeren Geldbetrag geraubt. Am Schlimmsten erging es dem Gewerkschaftssekretär Sabath. Er wurde so zugerichtet, daß er mit zahlreichen Verletzungen, darunter einer sehr ernsten Kopfverwundung, ins Krankenhaus geschafft werden mußte. Eine zufällig im Hause vergebende Reichskonferenz der Betriebsräte des Transportarbeiterverbandes wurde von den Eingeweihten gesprengt. Außerdem wurde im Gewerkschaftshaus erheblicher Sachschaden angerichtet.

Die „Rote Fahne“ ist entriest. Nicht wegen des Anfalls ihrer Leute auf das Gewerkschaftshaus und wegen der Mißhandlung der Gewerkschaftsangehörigen, sondern weil die Gewerkschaftspolitik gegen die Sozialisten auszuüben wurde. Das Gewerkschaftshaus unter dem Schutz der Erde! Ein Marmeladen für die gesamte revolutionäre Arbeiterklasse! So rief das Blatt aus, und es hat recht, allerdings in einem anderen Sinne als dem, in dem es die Rote brandt. Dieses Treiben kann so nicht fortgehen. Die organisierte Arbeiterkraft muß Manne. Und sein, diese Bedingungen der Arbeiterbewegung zu akzeptieren. Geradezu widerwärtig ist das Gerede des kommunistischen Demos darüber, daß die Gewerkschaften ihr Heim nicht widerstandslos der Zerstörungswut der Sozialisten preisgeben, und daß sich die Angehörigen gegen tätliche Angriffe zur Wehr setzen. Wir können der „Freiheit“ durchaus zustimmen, die in einer Betrachtung über die beschämenden Vorgänge schreibt:

Dieselben Leute, die jetzt und hier die Scheinworte von einem der Jorgien etwas passiert, verbunden sich mit Gummihäuten und Kautschuk gegen Vertrauensmänner der Arbeiterklasse! So haben die Kommunisten aller Sorten die Atmosphäre, in der die Vertrauensmänner der Gewerkschaften halslos eingeschlagen werden, genau so wie die holländischen Ortschaften jene Almscharen schufen, die den Ward an Garis erzeugt hat. Das Schlimmste dabei ist, daß die Kommunisten so ein allerwundersam die Reaktion fördern und stärken. Denn diese blödsinnigen Erklärungen einerseits die Arbeiter von den wirtlichen Geziern und den notwendigen Kampfaufgaben ab und schaffen andererseits eine furchtbare und erstickende Stimmung gegen alle proletarischen Fortbewegungen. Deshalb muß endlich Klarheit darüber im gesamten Proletariat herrschen, daß es mit den kommunistischen Führern irgendeine Gemeinlichkeit nicht mehr geben darf. Sie sind schlechtere die stärksten Schwächlinge der Arbeiterbewegung, und keine gemeinsamen Aktionen aus unendlich sind, weil sie jede Aktion nur kompromittieren. Deswegen muß sich die Arbeiterklasse von diesen Leuten mit Abheer und Verachtung abwenden und sie völlig isolieren.“

Die Angestellten müssen jederzeit abberufen werden können.

Als die sogenannte „grundfähliche Opposition“ in den Gewerkschaften aufkam, bildete die jederzeitige Abberufbarkeit der Angestellten einen ihrer wichtigsten Programmpunkte. Es wurde auch danach verfahren, und eine größere Zahl Gewerkschaften in verschiedenen Organisationen wurden aus ihren Stellungen herausgeworfen, weil sie ihre politischen Kernaufgaben gelassen waren. Inzwischen haben sich die Gewerkschaften beruhigt. Man beginnt, die Angestellten wieder nach sozialen Gesichtspunkten zu beurteilen, und bei den Neuwahlen erlesigen sich die Mitglieder wieder der nach Mostau orientierten „Kampfer“. Das ist auch den kommunistischen Anhängern der Partei der Verwaltung des Verbandes der

graphischen Hilfsarbeiter widerfahren. Die konnten sich aber nur sehr schwer von ihrer Fründe trennen. Sie forderten und erhielten für ein paar Monate Gehalt und außerdem eine Ferienschiedung in Höhe eines Monatsgehalts. Aber nicht genug damit, klagten sie vor dem Schlichtungsausschuß auf Wiedereinstellung auf Grund des Betriebsratsgesetzes. Und sie hatten Glück. Der Schlichtungsausschuß verurteilte den Verband zur Zahlung einer Entschädigung in Gesamthöhe von 19 397 Mt. — Daraus kann man sehen, wie ernst es in den Kreisen dieser Opposition mit dem Grundsatz der jederzeitigen Abberufbarkeit der Angestellten genommen wird. Der Grundsatz ist heilig, wird aber gegen Kommunisten angewendet — ja, Bauer, dann ist es etwas ganz anderes.

Eine gewerkschaftliche Jugendkonferenz.

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund veranstaltet am 19. und 20. August 1921 in Kassel eine Konferenz zur Besprechung von Fragen der gewerkschaftlichen Jugendbewegung. Die Tagesordnung sieht vor: 1. Die Methoden der gewerkschaftlichen Jugendbewegung. 2. Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Jugendlichen. 3. Bildungsfragen. 4. Das Verhältnis zur politischen Jugendbewegung. 5. Zentrales und lokales Zusammenarbeiten der gewerkschaftlichen Jugendabteilungen. — Die Delegierten werden von den Verbandsvorständen ernannt.

Der Reichstarif im Buchbindergewerbe.

Zur Erneuerung des Reichstarifvertrages für das Buchbindergewerbe haben Mitte Juni in Weimar Verhandlungen stattgefunden, die zu dem Ergebnis führten, daß der am 18. April 1920 abgeschlossene Hauptvertrag, der Lohnstarif sowie die Zulagsverträge für die Buchbindereien, die Briefumschlagbranche und die Buchdruckereien unverändert bis zum 30. Juni 1922 verlängert wurden. Das Ortsklassenverzeichnis wurde einer Revision unterzogen.

Der Verbandstag der Angestellten.

Der Zentralverband der Angestellten hielt seinen Verbandstag in der ersten Juniwoche in Weimar ab. Der Verband zählt gegenwärtig rund 333 000 Mitglieder, davon sind 154 300 weibliche. Im Laufe der nächsten Monate erhält er eine weitere Stärkung durch den Anschluß des Angestelltenverbandes des Buchhandels, Buch- und Zeitungsgewerbes. Zur Frage „Moskau oder Amsterdam“ wurde zuerst mit 63 gegen 59 Stimmen beschloffen, dem Beschluß des Verbandsrats beizutreten, wonach ein Mitglied der kommunistischen Partei nicht Beamter oder ehrenamtlicher Funktionär sein kann. Diese Abstimmung ergab insofern ein unklares Bild, als darin der wahre Wille der 59 Nichtmitglieder nicht erkennbar ist. Auch diese sind gegen die kommunistische Gewerkschaftsinternationale, nur hielten sie den Anschluß der Kommunisten von der Verbandsarbeit nicht für angebracht. Schließlich wurde einstimmig beschlossen, daß Mitglieder, die einen Beamten- oder Funktionärposten bekleiden sollen, sich ausdrücklich verpflichten müssen, nach den Satzungen und Beschlüssen des Verbandes und seiner Filialen, überhaupt nach den gewerkschaftlichen Richtlinien zu arbeiten. Sie müssen den Internationalen Gewerkschaftsbund zu Amsterdam anerkennen, ihn in jeder Weise fördern und die Mostauer Richtung wie alle anderen, die freigewerkschaftliche Bewegung schädigenden Bestrebungen bekämpfen.

Zum Punkt Lohn- und Tarifwesen wurden Richtlinien beschlossen, die aussprechen, daß Tarifverträge geeignete Mittel sind, um denen innerhalb der heutigen Wirtschaft eine Hebung der sozialen Lage der Angestellten erreicht werden kann. Die Kampfkraft der Gewerkschaften wird durch Tarifverträge nicht untergraben, sie sind nicht Instrumente des Wirtschaftsfriedens, sondern sie werden stets Kampfbühnen sein. Weiter sprach sich der Verbandstag für ein einheitliches Arbeitsrecht aus und forderte, daß die sozialen Verbesserungsmaßnahmen schnellstens verwirklicht werden und eine ausreichende soziale Fürsorge für alle Bedürfnisse des Lebens geschaffen wird, deren Kosten die Gesamtheit aufzutragen hat. Eine weitere Entschließung fordert eine planmäßige Ausbildung des beruflichen Nachwuchses und stellt Richtlinien für die Art und Weise der Ausbildung auf. Dann nahm der Verbandstag Stellung gegen die kapitalistische Wirtschaftsordnung und bekannte sich zum Sozialismus.

Die organisatorische Zusammenfassung der Angestellten- und Arbeitergewerkschaften zu Industrieverbänden lehnte der Verbandstag ab. In der einstimmig angenommenen Entschließung heißt es, die Berufsgruppenorientierung ist maßgebend für die gewerkschaftlichen Zusammenfassung. Durch Industrieverbände würden die Angestelltengewerkschaften nutzlos zerfallen, ihre Mitglieder in den einzelnen Industrieverbänden untergehen. Dadurch würde der geistige Zusammenhalt zwischen den einzelnen Berufsgruppen der Angestellten zerstört, aber auch der Kampf gegen die in der Angestelltenbewegung noch bestehenden Harmonieverbände erschwert und unwirksam gemacht. Der Verbandstag anerkennt jedoch die unbedingte Notwendigkeit eines solidarischen Zusammenwirkens aller freigewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Angestellten. Die Grundlage dieser Zusammenarbeit bilden innerhalb des Betriebes die Betriebsräte und Vertrauenspersonen der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften.

Zur Frage der Arbeitsgemeinschaften war der Verbandstag der Meinung, daß diese nicht vom grundsätzlichen, sondern vom Zweckmäßigkeitsstandpunkt aus beurteilt werden müssen. Die bisherige Statistik läßt jedoch beweisen, daß sie ihre Aufgabe, am Wiederaufbau des Wirtschaftslebens mitzuwirken, nicht erfüllen können. Der Vorstand wurde beauftragt, mit der Spitzenorganisation in Verbindung zu treten, um den gemeinsamen Austritt aus den Arbeitsgemeinschaften zu bewirken.

Der Verbandstag der Asphaltreue.

Der in Auesding abgehaltene Verbandstag des Zentralverbandes der Asphaltreue beschloß einstimmig den Anschluß an den Deutschen Bauarbeiter-Verband. Die Resolution wurde am 1. April 1922. Nach einem Referat und einer Aussprache über die Aufgaben und Taktik der Gewerkschaften wurde gegen vier Stimmen jede Gemeinschaft mit der Mostauer Internationalen abgelehnt. In den Beschlüssen zum Statut sind zu erwähnen die Erhöhung des Wochenbeitrags auf 4,25 Mt. und der Ausbau der Unterhaltungsabteilung.

Verbandsstag der Bergarbeiter.

Der 23. Verbandstag des Deutschen Bergarbeiter-Verbandes fand in der Zeit vom 29. Mai bis 4. Juni in Gießen statt. In der Tagung nahmen zahlreiche Vertreter ausländischer Verbände teil. Die internationale Solidarität der Bergarbeiter kam auch darin zum Ausdruck, daß der Verbandstag den streikenden englischen Bergarbeitern 1 Million Mark überwies. Aus örtlichen Mitteln sollen weitere Beträge aufgebracht werden. Zu dem Geschäftsbericht des Vorstandes fand eine lebhaft ausgeführte Aussprache statt. Die kommunistische Opposition kam ausreichend zum Wort, ohne aber Eindruck auf den Verbandstag zu machen. Der geforderte Anschluß an die 'Rote Moskauer Internationale' wurde mit allen gegen sieben Stimmen abgelehnt. Die Arbeit des Vorstandes und seine Stellungnahme gegenüber den kommunistischen Keimzellenbestrebungen wurden gutgeheißen. Nach einem Referat und Korreferat über die Arbeitsgemeinschaften beschloß der Verbandstag gegen 42 Stimmen das vorläufige Verbleiben in der Arbeitsgemeinschaft. Im Mittelpunkt der Verhandlungen stand ein Referat von H. v. S. über die Sozialisierung des Bergbaus. In der einstimmig angenommenen Entschließung bekennt sich der Verbandstag zu seinen früheren Beschlüssen und zu denen des internationalen Bergarbeiterkongresses. Der Verbandstag vertritt unter Sozialisierung die Übertragung der Verfügungsgewalt über die Gewinnung und Verwertung der Bodenschätze auf eine durch die Reichsregierung berufene Vertretung des Volksganzen. Die in jüngster Zeit rapide fortgeschrittene privatkapitalistische Monopolisierung der Bergbauindustrie bedroht die Interessen des Volksganzen in steigendem Maße. Die Sozialisierung ist keine spezielle Bergarbeiterfrage, sondern eine Volksgesamtheitsfrage. Die Unternehmervorschlüsse hinsichtlich der Sozialisierung, sondern eine außerordentliche Unterstützung der Verwirklichungsbestrebungen. Der Vorschlag, 'Reinaktion' herauszugeben, würde die kräfte mamonistische Gewinnsucht noch verstärken. Der Bergarbeiter-Verband lehnt sie entschieden ab. Er fordert von der Reichsregierung, daß sie die Verwirklichung eines Gesetzesentwurfes über die Sozialisierung des Bergbaues vorzulegen, endlich einläßt.

Weiter beschäftigte sich der Verbandstag mit der Frage der Gewerkschaften und der sozialpolitischen Forderungen der Bergarbeiter. Bei der Statutenberatung wurden die Beiträge erhöht, sie richten sich nach der Lohnhöhe und betragen 1 Mk. bis 4,50 Mk. pro Woche. Entsprechend dieser Beitragserhöhung wurden auch sämtliche Unterstützungen erhöht.

Im Bauarbeiter-Verband haben Vorstand und Verbandsrat beschlossen, vom 4. Juli an auf die Dauer von 13 Wochen einen Extrabeitrag in Höhe des halben ordentlichen Haupttarifbeitrages zu erheben. Der Extrabeitrag wird unterwirft an die Haupttarifklasse abgeführt. Durch Urabstimmung soll festgestellt werden, ob der Extrabeitrag länger als 13 Wochen bis zur anderweitigen Regelung der Beitragsfrage durch den nächsten Verbandstag bestehen bleiben soll.

Der Brauerei- und Mühlenarbeiter-Verband zählte am Jahresabschluss 1920 73 404 Mitglieder, gegen 70 807 Ende 1919. Die Haupttarifklasse hatte 5 220 100 Mk. Einnahme und 5 197 000 Mk. Ausgabe. Die Summe der gezahlten Unterstützungen betrug 2 174 800 Mk., davon entfielen auf Streikunterstützung 1 076 600 Mk.

Der Fabrikarbeiter-Verband hat im Jahre 1920 seine Mitgliederzahl von 602 003 auf 644 010 gesteigert. Die Zahl der weiblichen Mitglieder ist zurückgegangen von 180 955 auf 174 406. Die Einnahmen sind von 14 063 472 Mk. auf 14 240 555 Mk., die Ausgaben von 8 056 840 Mk. auf 24 869 443 Mk. gestiegen. Die Streikunterstützung erforderte 4 364 378 Mk., die Krankenunterstützung 2 813 688 Mk., die Arbeitslosenunterstützung 7 739 843 Mk. Der Haupttarif verblieben 13 609 284 Mk. Kassenbestand.

Der Metallarbeiter-Verband erhöhte im Jahre 1920 seinen Mitgliederbestand von 1 605 186 auf 1 608 932. Einschließlich 908 524 Mk. Kassenbestand hatte die Haupttarifklasse 109 052 202 Mk. Einnahme. Unter den Ausgaben steht die Streit- und Streikunterstützung mit 22 157 716 Mk. an erster Stelle. Die Gewerkschaftenunterstützung erforderte 16 099 739 Mk., die Krankenunterstützung 11 620 548 Mk., die Metallarbeiter-Zahlung 8 754 128 Mk. Der Kassenbestand betrug am Jahresabschluss 12 437 664 Mk. Über die Höhe der angelegten Gelder werden Angaben nicht gemacht.

Soziale Rechtspflege.

Nachforderung des Tariflohnes.

Andere Ausführungen zu diesem Thema in Nummer 21 der Holzarbeiter-Zeitung haben uns eine Anzahl Zuschriften eingebracht. Auf einige hier einzugehen, scheint uns zweckmäßig, zumal Sinn und Zweck unserer Ausführungen nicht überall verstanden worden sind. So schreibt unsere Hamburger Ortsverwaltung, unsere Bemerkungen über das Recht der Vertragspartner, den Unternehmer in jedem Falle zur Zahlung des Tariflohnes zu zwingen zu können, führen zu einer unrichtigen Auffassung über bestehende Rechtsvorschriften im Arbeitsrecht. Diese Möglichkeit besteht heute schon, und es wird folgender Fall angeführt. Ein Hamburger Unternehmer erklärte den bei ihm beschäftigten Arbeitern, er habe sich verpflichtet, den um eine neue Zulage erhöhten Tariflohn zu zahlen. Er forderte die Kollegen auf, wenn sie mit einem erhöhten Lohn nicht einverstanden seien, auszuweichen. Dieser Behauptung teilten die Kollegen auf Verlangen der Ortsverwaltung mit, einige Zeit darauf wurden die Kollegen entlassen. Bei der Entlassung erklärten sie die einbehaltenen Lohn vom Vertragslohn. Der Unternehmer lehnte die Zahlung ab, mit dem Hinweis, daß die Kollegen durch ihr Verhalten mit dem niedrigeren Lohn einverstanden gewesen seien. Das Gewerbegericht verurteilte den Unternehmer, den Lohn zu zahlen. Die Arbeiter erklärten, daß sie nicht einverstanden seien. Die Entscheidung des Gewerbegerichts stütze sich auf die Klausel über Tariflohn im Arbeitsvertrag vom 23. September 1918, Art. 1, Par. 1, welche die Verpflichtung enthält, die dem bestehenden Tarifvertrag entsprechende Lohn zu zahlen.

handelte es sich darum, daß der Unternehmer dem Arbeiter am Lohnstag nicht den fälligen Tariflohn auszahlt und der Arbeiter wochenlang nicht den Mut hat, sein tarifliches Recht, nämlich den vollen Tariflohn, zu verlangen. Im Hamburger Fall wollte der Unternehmer mit den Arbeitern für illoyal einen niedrigeren als den Tariflohn vereinbaren, und die Arbeiter wurden vor die Alternative gestellt, unter Verzicht auf den Tariflohn weiterzuarbeiten oder auszuweichen. Wir glauben, in diesem Falle hatte jedes andere Gewerbegericht sich so entschieden wie das Hamburger. Denn eine andere Entscheidung würde sich gar zu auffällig mit dem geltenden Recht, wie es durch die angeführte Verordnung geschaffen ist, in Widerspruch setzen. Auch in der einschlägigen Literatur ist uns eine andere Rechtsauffassung noch nicht zu Gesicht gekommen.

Aber darum geht der Streit auch nicht. Die Frage, die zu einer Streitfrage gemacht worden ist (ob mit Recht oder Unrecht, darüber weiter unten noch einige Worte), heißt also nicht: Kann der Unternehmer den Arbeiter rechtswirksam zwingen, zu einem niedrigeren Lohn, überhaupt zu ungünstigeren Bedingungen, als tariflich festgelegt, zu arbeiten, und können zwischen beiden solche ungünstigeren Bedingungen rechtswirksam vereinbart werden? Beides ist unzulässig, ungesetzlich. Zwischen den Vertragspartnern, und wenn der Vertrag allgemein rechtsverbindlich erklärt ist in allen Betrieben, gelten die vertraglichen Lohn- und Arbeitsbedingungen. Diese zu erfüllen, kann der Unternehmer jederzeit gezwungen werden, wie auch die Hamburger Entscheidung zeigt. Sondern streitig ist: 1. Darf der Unternehmer unter dem Tariflohn zahlen? 2. Kann, wenn er dies tut, der einbehaltenen Lohn von dem in Frage kommenden Arbeiter jederzeit nachgefordert werden? 3. Darf der Arbeiter auf einen Teil des fälligen Tariflohnes verzichten? 4. Liegt in der widerspruchsfreien Annahme eines außertariflichen Lohnes ein stillschweigender Verzicht auf den restlichen Teil des Tariflohnes? und 5. Kann bei Zulässigkeit des Verzichts unter 3. die beteiligte Gewerkschaft den Unternehmer zur Zahlung des vollen Tariflohnes zwingen?

Zu diesen Fragen haben wir im vorigen Aufsatz schon einiges gesagt. Wenn wir heute noch etwas näher darauf eingehen, so veranlaßt uns hierzu eine weitere Zuschrift. In dieser macht uns der Vorsitzende eines Gewerbegerichts und Schlichtungsausschusses aufmerksam auf ein Gutachten des Prof. Dr. H. Söniger (Freiburg i. Br.), das dieser über die Rechtslage betreffs Nachforderung des Tariflohnes nach Austritt und nach längerer vorbehaltloser Annahme eines niedrigeren Lohnes" erstattet hat. Der dem Gutachten beigefügte Tatbestand kümmert uns hier weiter nicht; bemerkt sei nur, daß er im "Schuhmacher-Gachblatt", dessen Leser die Gelegenheit betrifft, wesentlich anders dargestellt wird. Uns interessiert an dem Gutachten nur das, was es mit den Ansichten der meisten anderen in der Nachspruchung Tätigen gemeinsam hat.

Das Gutachten wie auch die im vorigen Artikel erwähnten Kreise schlangen sich an der Ursache, die die Nachforderung des Tariflohnes verschuldet, vorbei. Das ist eine Unterlassung, die zu Fehlschlüssen führen muß. Damit Klarheit herrscht, um was es sich handelt, sei der Sachverhalt noch einmal kurz geschildert.

Im Tarifvertrag ist ein bestimmter Lohn vereinbart, den der Unternehmer zu zahlen verpflichtet ist und den der Arbeiter zu fordern hat. Der Arbeiter erfüllt seine Vertragspflicht und erwirbt damit Anspruch auf den Vertragslohn. Der Unternehmer aber verlegt den Vertrag, indem er dem Arbeiter einen niedrigeren als den Vertragslohn auszahlt. Der Arbeiter erhebt aus irgendeinem Grunde gegen diesen Vertragsbruch nicht sogleich Einspruch, sondern erst nach Wochen, und verlangt nun die Nachzahlung des einbehaltenen Lohnes.

Die Gerichte und die Juristen sehen in diesem Vorgang nur den Verzicht des Arbeiters, der Vertragsbruch des Unternehmers bleibt ganz unbeachtet, obwohl er die Ursache der Nachforderung und Gegenstand der Klageerhebung ist. Der ganze juristische Scherz wird verbraucht in dem Nachweis, daß der Arbeiter durch die widerspruchsfreie Annahme des außertariflichen Lohnes stillschweigend auf sein Recht verzichtet oder durch "unlauteres Verhalten" sein Recht auf den vollen Tariflohn verdrängt hat. Mit bewundernswertem Fleiß und in einer außerordentlichen Ausnutzung werden Paragraphen auf Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgeführt, um den Verlust des Rechtsanspruches des Arbeiters zu beweisen. Auffälligerweise geht die Rechtsprechung aber an einem Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches vorbei, der doch hier zu allererst in Frage kommt, wenn das Bürgerliche Gesetzbuch uneingeschränkt auf den Arbeitsvertrag Anwendung finden soll. Im Titel 6, der den Dienstvertrag behandelt, besagt § 611:

Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zuzieht, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Die hier ausgesprochene Pflicht des Unternehmers, den vereinbarten, in unserem Falle den Tariflohn zu zahlen, wird nicht dadurch befreit, daß der Arbeiter nicht jedesmal an diese Pflicht erinnert. Diese Pflicht erlischt nur dann, wenn die versprochenen Dienste nicht geleistet werden, was hier aber nicht zutrifft. Wenn die Rechtswirkung eines Vertrages so verstanden wird, daß die aus ihm erwachsenden Pflichten nur dann erfüllt werden brauchen, wenn vom Partner eine besondere Aufforderung dazu ergeht, dann hat der Vertrag seinen Zweck verloren. Beide Parteien sind ohne das es noch einer gegenseitigen Aufforderung bedarf, zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet. Kommt eine Partei dieser Pflicht nicht nach, dann ist sie der schuldige Teil und hat den Schaden zu tragen.

Wir finden nirgends eine rechtliche Grundtatsache für die Auffassung, daß der Unternehmer seiner Pflicht zur Zahlung des Tariflohnes dadurch ledig wird, daß der Arbeiter bei der Lohnzahlung nicht den vollen Tariflohn verlangt. Diese Pflicht ist unabhängig von der Mahnung des Arbeiters, und sie kann auch nicht dadurch befreit werden, daß der Arbeiter auf einen Teil des fälligen Tariflohnes verzichtet. Aus der Pflicht des Unternehmers, den Tariflohn unter allen Umständen zu zahlen, folgt aber nicht ohne weiteres, daß es in dem Belieben des Arbeiters gestellt sein soll, seine Tarifrechte in Anspruch zu nehmen zu einem bestimmten Zeitpunkt, wenn es ihm paßt. Wir müssen verlangen, daß jeder Arbeiter seine Rechte fordert, wenn sie fällig sind, auch dann, wenn er nicht gerade den

verpflichtet ist. Es liegt uns fern, Arbeiter in Schutz nehmen zu wollen, die, ohne zu merken, sich ihre von der Organisation schwer erlängten Rechte schmälern lassen. Solche Arbeiter bringen die gewerkschaftlichen Errungenschaften in Gefahr, sie sind ein Hemmnis des sozialen Fortschritts und müssen bekämpft werden. Diese Arbeiter noch nachträglich in den Genuß der Tarifrechte zu bringen, widerspricht unserem Rechtsgefühl. Den Vorteil hiervon darf aber nicht der Unternehmer haben. Deshalb verlangen wir, daß die beteiligte Gewerkschaft den einbehaltenen Lohnbetrag fordern kann und einem gemeinnützigen Zweck zuführt.

Eingefandt.

Schadenersatzpflicht des Unternehmers bei Gesundheitschädigung der Arbeiter.

Viele Arbeitsräume sind schon wegen ihrer Bauweise völlig ungeeignet zur Arbeitsstätte. Manche Mängel lassen sich durch sanitäre Einrichtungen mildern. Aber da dies Geld kostet, wird nichts gemacht, selbst wenn dadurch die Gesundheit der Arbeiter nie wieder gutzumachenden Schaden erleidet. Der Unfall- und Gesundheitschutz für Arbeiter ist ein trauriges Kapitel. Was die Arbeiter noch besonders empören muß, ist, daß die heutigen Unfall- und Gesundheitschutzbestimmungen teilweise unbeachtet bleiben, und daß die Behörden ihre Hilfe den Arbeitern versagen. Als die Arbeiter eines Betriebes die Anbringung einer Staubabsauganlage forderten, der Unternehmer dies jedoch ablehnte, wandten sich die Kollegen an den Gewerbeinspektor. Dieser konnte die Notwendigkeit der Forderung nicht bestreiten, er lehnte die Beschwerde aber ab mit der Begründung, die Kosten einer Staubabsauganlage seien zu hoch! In einem anderen Betrieb verlangten die Kollegen die Inbetriebnahme der vorhandenen Staubabsauganlage. Auch hierfür fanden sie nicht die Unterstützung des zuständigen Gewerbeinspektors. Ähnliche Fälle können in großer Zahl angeführt werden.

So sieht es mit dem Gesundheitschutz für Arbeiter aus. Unter diesen ungünstigen Verhältnissen haben die Maschinenarbeiter ganz besonders zu leiden. Es entsteht nun die Frage: Kann der Unternehmer schadenersatzpflichtig gemacht werden, wenn durch seine Schuld die Arbeiter gesundheitlich zu Schaden kommen? Diese Frage ist zu bejahen. Der § 120a der Gewerbeordnung bestimmt, daß der Unternehmer Arbeitsräume, Betriebsrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten hat, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und für die Beseitigung des bei dem Betrieb entstehenden Staubes, der Abfälle usw. zu sorgen.

Wenn also ein Arbeiter in einem Betrieb des Holzgewerbes auf Steinboden anstatt auf Holzboden stehen muß und dadurch Gicht oder Rheumatismus bekommt oder er durch die Nichtbeseitigung des bei der Arbeit sich entwickelnden Staubes lungenkrank oder vergiftet wird, ist der Unternehmer schadenersatzpflichtig. Er ist es auch dann, wenn er die gesundheitschädigenden Zustände nicht vorsätzlich, sondern aus Fahrlässigkeit beibehalten hat. In diesem Falle kommt der § 823 des BGB. in Betracht. Also jede vorsätzliche und fahrlässige Rechtsverletzung begründet Ersatzpflichten, ebenso jede Übertretung allgemeiner Sicherheitsvorschriften. Vor allem werden die Krankenkassen den Unternehmer zur Ertragung der Kosten, die durch seine Schuld entstanden sind, heranziehen. Aber auch der Arbeiter kann, wenn er durch die Gesundheitschädigung erwerbsunfähig geworden ist, den Unternehmer auf Schadenersatz verklagen.

Aber besser ist es schon, die Arbeiter brauchen das erst gar nicht zu tun. Vorteilhafter ist es, wenn man seine Gesundheit und seinen Körper behält. Daher ist ein durchgreifender Gesundheits- und Unfallchutz das Wichtigste. Hier ist noch viel zu tun. Die Holzarbeiter verlangen von der Reichsregierung, daß nun endlich Ernst gemacht wird mit der geplanten Verordnung zum Schutz der Arbeiterschaft. Das soll der Anfang sein, dem noch große Taten bald folgen müssen. Und von den Behörden muß verlangt werden, daß sie die Arbeiter bei der Durchführung der geltenden Gesetze zum Schutz der Arbeiter kräftig unterstützen.

J. S. (Stuttgart).

Die Betriebsräte unseres Verbandes.

Aus dem Material, welches in Nummer 5 des Eingefandten "Betriebsräte in der Holzindustrie" enthalten ist, geht hervor, daß das Hand-in-Hand-Arbeiten zwischen Verband und Betriebsräten gut ist. Aber ich bin der Auffassung, daß der Zusammenschluß ein zu loser ist. Es wäre dringend erwünscht, wenn unser Verband seine Aufgaben auch dahin erweitern würde, daß von seinen dem Zentralvorstandes die Betriebsräte auch innerhalb des Verbandes zusammengefaßt werden. Durch eine bezirkliche Zusammenfassung der Betriebsräte würde die Möglichkeit gegeben werden, das Wirtschaftsgebiet eines Bezirkes zu übersehen. Es wäre auch zweckmäßig, für die "Gruppenräte" Konferenzen zu veranstalten, zunächst beweisweise, dann aber auch für den Reichs-Warum Konferenzen, wird mancher sagen. Wir alle wissen, daß die Regierung sich nach dem Friedensvertrag verpflichtet hat, Norddeutschland usw. wieder mit aufzubauen. Wäre es da nicht angebracht, wenn die Betriebsräte über die Arbeitsverteilung und Verteilung der Arbeiten ein Wortchen mitreden? Auch muß nach meiner Auffassung von Seiten der Zentralvorstände mehr für den Aufbau der Bezirkswirtschaftsräte getan werden. Dieser Aufbau wird auch noch auf politischem Gebiet Erfolg zeigen. In dem Augenblick, wo für die Bezirkswirtschaftsräte die Gebietsaufteilung vorgenommen wird, wird der monarchistische Trübel einen kräftigen Dämpfer bekommen. Ich hätte also den Wunsch, daß die Betriebsräte der Holzindustrie ebenfalls Stellung nehmen zu den großen Fragen des Wirtschaftslebens. Das wären Wiederaufbau, Sozialisierung der Forsten usw. Denn solange die Betriebsräte nur örtlich nach dem BGB. aufgezogen sind, hängen sie in der Luft; ihnen fehlt das Fundament. Da möchte ich dem Verbandsvorstand zurufen: Führt die Betriebsräte zusammen, der Lohn wird nicht ausbleiben!

R. G. (L. Bremen).

